

**GENEHMIGT**  
**auf der Mitgliederversammlung der Gründer der Republikstiftung**  
**„Vereinigung der Deutschen Kasachstans „Wiedergeburt““**  
**am 03.10.2017**  
**Protokoll Nr. 1**

**SATZUNG DER GESELLSCHAFTLICHEN STIFTUNG**  
**„Vereinigung der Deutschen Kasachstans „Wiedergeburt““**

**I. Allgemeine Bestimmungen.**

- 1.1.** Die gesellschaftliche Stiftung auf Republikebene „Vereinigung der Deutschen Kasachstans „Wiedergeburt““ (im Weiteren „Stiftung“) ist eine gemeinnützige Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit, sie wird errichtet zum Erreichen der in Punkt 1.4 dieser Satzung genannten Ziele.
- 1.2. Bezeichnung der Stiftung.**  
Die Bezeichnung der Stiftung ist auf Kasachisch: "Возрождение" Қазақстандық немістер бірлестігі" қоғамдық қоры.  
Die Bezeichnung der Stiftung ist auf Russisch: Общественный фонд «Объединение немцев Казахстана «Возрождение».  
Die Bezeichnung der Stiftung ist auf Deutsch: Gesellschaftliche Stiftung „Vereinigung der Deutschen Kasachstans „Wiedergeburt““.  
Die Kurzbezeichnung der Stiftung ist auf Kasachisch: "Возрождение" ҚҚ.  
Die Kurzbezeichnung der Stiftung ist auf Russisch: «ОФ «Возрождение».  
Die Kurzbezeichnung der Stiftung ist auf Deutsch: GS „Wiedergeburt““.
- 1.3. Sitz der Stiftung.**  
000000, Republik Kasachstan, Astana, Mangilik El 52, VP 5.
- 1.4. Ziele der Tätigkeit der Stiftung.**
- 1.4.1. Weitestgehende Einbeziehung der deutschen ethnischen Gruppe Kasachstans in die Aktivitäten zum Erhalt der ethnischen Identität.
  - 1.4.2. Vertretung der Interessen der Bürger der Republik Kasachstan deutscher Nationalität gegenüber den staatlichen Behörden und der Verwaltung, kasachischen, ausländischen und internationalen Organisationen und Institutionen;
  - 1.4.3. Organisation der Zusammenarbeit und des Zusammenwirkens mit staatlichen Behörden und Nichtregierungsorganisationen in sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen Fragen sowie bei der Bildungs- und Jugendarbeit;
  - 1.4.4. Organisation der Informations- und Beratungs-, methodischen Forschungs- und Verlagsarbeit;
  - 1.4.5. Gestaltung eines einheitlichen Informationsraums für Bürger deutscher Nationalität der Republik Kasachstan;
  - 1.4.6. Schutz der Rechte und legitimen Interessen der Bürger der Republik Kasachstan deutscher Nationalität und ihrer gesellschaftlichen Organisationen;
  - 1.4.7. Neubelebung und Erhalt der kulturellen Traditionen, Sitten und Gebräuche, die Wiederherstellung und Entwicklung der Sprache, Bildung, Kultur und Religion der deutschen ethnischen Gruppe Kasachstans, die Förderung der Entwicklung einer entsprechenden Infrastruktur;
  - 1.4.8. Entwicklung der Wirtschafts-, Sozial-, Kultur- und Bildungsbindungen mit den Landsleuten der Bundesrepublik Deutschland;

1.4.9. Herstellung partnerschaftlicher Beziehungen mit der deutschen ethnischen Gruppe anderer Länder. Die Ziele der Stiftung sind bestimmend für die Tätigkeit der Stiftung, ihrer Organe und Amtsträger.

## **1.5. Schwerpunkte der Stiftungstätigkeit.**

1.5.1. Schwerpunkte der Stiftungstätigkeit sind:

- 1) die Durchführung wissenschaftlicher und soziologischer Untersuchungen, die Organisation methodischer Forschungsarbeit, die Erstellung von praktischen Empfehlungen zum Erhalt und zur Entwicklung der deutschen ethnischen Gemeinde in Kasachstan;
- 2) die Entwicklung von Kultur-, Bildungs-, Wirtschafts- und Sozialstrategien und -programme, der Bedingungen für das Zusammenwirken und die Gestaltung der politischen, intellektuellen und kulturellen Elite der Bürger der Republik Kasachstan deutscher Nationalität;
- 3) die Analyse des Stands und die Prognose der Entwicklung der deutschen Diaspora der Republik Kasachstan;
- 4) die Gestaltung der Beziehungen mit den Landsleuten im Ausland und die Unterstützung bei der Ausübung des Rechts zur Rückkehr in die Republik Kasachstan;
- 5) rechtliche Unterstützung für die Bürger der Republik Kasachstan deutscher Nationalität zum Schutz ihrer Rechte und legitimen Interessen;
- 6) die Förderung der Vertiefung der Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem, sozialem und humanitärem Gebiet zwischen Kasachstan und Deutschland;
- 7) die Ausübung einer humanitären und karitativen Tätigkeit entsprechend den Zielen der Stiftungstätigkeit;
- 8) die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Organisationen der deutschen Minderheiten in den GUS-Ländern und in anderen Ländern;
- 9) die Organisation der Informations- und Beratungstätigkeit;
- 10) die Ausübung eines Informationsaustauschs und eines geistigen Austauschs zwischen den Bürgern der Republik Kasachstan deutscher Nationalität;
- 11) die Mitwirkung bei der Entwicklung der Zivilgesellschaft der Republik Kasachstan
- 12) die Mitwirkung an staatlichen Projekten und Programmen, die den Zielen der Stiftungstätigkeit entsprechen;
- 13) die Ausübung einer karitativen Tätigkeit, die auf das Erreichen der in Punkt 1.4 dieser Satzung festgelegten Ziele der Stiftung ausgerichtet ist;
- 14) die Schaffung von Voraussetzungen für die Kooperation von Bürgern deutscher Nationalität der Republik Kasachstan;
- 15) der Aufbau von Beziehungen mit anderen Nichtregierungs- und gemeinnützigen Organisationen der Republik Kasachstan;
- 16) die Förderung des Aufbaus und der Tätigkeit von deutschen Kulturzentren auf Gebiets-, Stadt- und Bezirksebene sowie von Sonntagsschulen für Personen, die die deutsche Sprache, Kultur, Geschichte und Traditionen des deutschen Volkes kennen lernen und verbreiten wollen;
- 17) die Unterstützung bei der Verbreitung des künstlerischen Werkes von Malern, Dichtern, Schriftstellern, Komponisten und Wissenschaftlern deutscher Nationalität;
- 18) die Förderung der Entwicklung und Verbreitung von Massenmedien, die auf die Steigerung der Beliebtheit der deutschen Sprache und die Aktivitäten der deutschen ethnischen Gruppe Kasachstans ausgerichtet sind;

- 1.5.2. Zur Erreichung der satzungsgemäßen Ziele kann die Stiftung eine Redaktions- und Verlagstätigkeit sowie eine Bildungs- und sonstige Tätigkeit ausüben.
- 1.5.3. Die Stiftung kann nur zum Erreichen ihrer satzungsgemäßen Ziele unternehmerisch tätig werden. Die Einnahmen aus der unternehmerischen Tätigkeit der Stiftung dürfen nicht an die Gründer der Stiftung ausgeschüttet werden.
- 1.5.4. Die Stiftung kann intellektuelle und finanzielle Ressourcen bei kasachischen, ausländischen und internationalen Organisation zum Erreichen ihrer satzungsgemäßen Ziele und zur Umsetzung von Programmen und Projekten aufnehmen.

## **1.6. Rechte und Pflichten der Stiftung.**

### 1.6.1. Die Stiftung kann:

- 1) Konten bei Banken in dem gesetzlich festgelegten Modus eröffnen;
- 2) ein Siegel, Stempel und Briefbögen mit der vollständigen Bezeichnung der Stiftung in der Staatssprache, auf Deutsch und auf Russisch sowie ein Emblem (Symbol) haben, das ordnungsgemäß registriert ist;
- 3) als Eigentum oder auf Basis anderer Vermögensrechte über ein gesondertes Vermögen, eine eigenständige Bilanz oder Kostenplanung verfügen;
- 4) Vermögens- und persönliche Nichtvermögensrechte erwerben und ausüben;
- 5) andere juristische Personen nach den gesetzlich in der Republik Kasachstan festgelegten Bestimmungen gründen
- 6) Zweigniederlassungen und Repräsentanzen eröffnen;
- 7) Vereinigungen und Verbänden beitreten, auch internationalen, und an ihrer Tätigkeit mitwirken;
- 8) Mittel zur Durchführung der in der Satzung vorgesehenen Ziele verwenden;
- 9) vor Gericht als Klägerin und Beklagte auftreten.

### 1.6.2. Die Stiftung kann auch über andere, gesetzlich in der Republik Kasachstan für gemeinnützige Organisationen vorgesehene Rechte verfügen und jede Tätigkeit ausüben, soweit sie gesetzlich in der Republik Kasachstan nicht verboten ist.

### 1.6.3. Die Stiftung muss:

- 1) die Gesetzgebung der Republik Kasachstan einhalten;
- 2) Steuern und sonstige Pflichtabgaben an den Staatshaushalt ordnungsgemäß abführen;
- 3) für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen haften;
- 4) Verantwortung tragen entsprechend der Gesetzgebung der Republik Kasachstan.
- 5) Die Stiftung ist verpflichtet, jährlich Berichtserstattung über die Verwendung der Fördermittel zu leisten und sie im Internet oder anderweitig öffentlich zugänglich zu publizieren

## **1.7. Zweigniederlassungen und Repräsentanzen der Stiftung.**

### 1.7.1. Zum Zeitpunkt der staatlichen Registrierung verfügt die Stiftung nicht über Zweigniederlassungen und Repräsentanzen.

### 1.7.2. Der Modus für die Eröffnung von Zweigniederlassungen und Repräsentanzen wird durch die Gesetzgebung der Republik Kasachstan festgelegt.

## **II. Gründer der Stiftung.**

### **2.1. Gründer der Stiftung.**

Gründer der Stiftung sind:

Natürliche Personen:

- 1. Ruf, Wjatscheslaw Andrejewitsch;
- 2. Rau, Albert Pawlowitsch,

Gesellschaftliche Vereinigungen:

- 1. Gesellschaftliche Vereinigung „Akmolaer Gebietsgesellschaft der Deutschen „Wiedergeburt“

2. Gesellschaftliche Vereinigung Deutsches Gebietskulturzentrum „Wiedergeburt“ Kostanai
3. Gesellschaftliche Vereinigung „Ostkasachstaner deutsches Kulturzentrum „Wiedergeburt“
4. Gesellschaftliche Vereinigung Gebietskulturzentrum der Deutschen „Wiedergeburt“ des Gebiets Südkasachstan
5. Karagandaer Gebietsgesellschaft der Deutschen „Deutsches Zentrum Wiedergeburt“
6. Gesellschaftliche Vereinigung Gebietsgesellschaft der Deutschen „Wiedergeburt“ Pawlodar
7. Gesellschaftliche Vereinigung „Deutsche Gesellschaft im Gebiet Shambyl“
8. Gebietsgesellschaft der Deutschen „Wiedergeburt“ Aktjubinsk
9. Gesellschaftliche Vereinigung Gebietsgesellschaft der Deutschen „Wiedergeburt“ in Astana und Akmolaer Gebiet
10. Gesellschaftliche Vereinigung Gesellschaft der Deutschen „Wiedergeburt“ Taldykorgan
11. Gesellschaftliche Vereinigung Gebietszentrum der Deutschen „Wiedergeburt“ Mangystau
12. Almatyer kulturelle ethnische Gesellschaft der Deutschen „Wiedergeburt“

## **2.2. Rechte der Stiftungsgründer.**

- 2.2.1. Die Gründer der Stiftung verfügen über die in der Gesetzgebung der Republik Kasachstan und in dieser Satzung vorgesehenen Rechte.
- 2.2.2. Die Stiftungsgründer verfügen nicht über Vermögensrecht am Vermögen der Stiftung.

## **III. Juristischer Status der Stiftung.**

- 3.1. Die Stiftung ist eine gemeinnützige Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit, gegründet nach dem Zivilrecht der Republik Kasachstan in der Rechtsform einer gesellschaftlichen Stiftung.
- 3.2. Die Stiftung erwirbt die Rechte einer juristischen Person mit ihrer staatlichen Registrierung beim Departement für Justiz, Astana, sie verfügt über eine eigene Bilanz, Bankkonten, ein Siegel, Briefbögen mit ihrem Namen und ein Warenzeichen.
- 3.3. Die Stiftung haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen, in das von ihren Gläubigern entsprechend der Gesetzgebung der Republik Kasachstan vollstreckt werden kann.
- 3.4. Die Stiftungsgründer haften nicht für die Verbindlichkeiten der Stiftung, die Stiftung haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Gründer.

## **IV. Struktur der Stiftung.**

- 4.1. Die Struktur der Stiftung besteht aus den folgenden Organen:
  - 1) Rat der Stiftungsgründer
  - 2) Delegiertenkonferenz der Stiftung;
  - 3) Kuratorium der Stiftung;
  - 4) Exekutivorgan der Stiftung;
  - 5) Revisionskommission der Stiftung.
- 4.2. Die Zuständigkeit der Stiftungsorgane wird durch die geltende Gesetzgebung der Republik Kasachstan und die Stiftungssatzung festgelegt.

## **V. Rat der Stiftungsgründer.**

- 5.1. Höchstes Verwaltungsorgan der Stiftung ist der Rat der Gründer.
- 5.2. Ausschließliche Zuständigkeit des Rates der Stiftungsgründer.

- 5.2.1. Zur ausschließlichen Zuständigkeit des Rates der Stiftungsgründer gehören:
1. die Verabschiedung und die Einbringung von Änderungen und Ergänzungen in die Gründungsdokumente der Stiftung;
  2. die Verabschiedung der Bestimmungen und sonstigen Regelwerken der Stiftung;
  3. die Berufung eines Mitglieds der Revisionskommission der Stiftung;
  4. die Feststellung des Jahresabschlusses der Stiftung und die Einverständniserklärung zu dessen Veröffentlichung;
  5. die freiwillige Reorganisation und die Auflösung der Stiftung;
  6. Entscheidungen über die Beteiligung der Stiftung an der Errichtung oder Tätigkeit anderer juristischer Personen sowie ihrer Zweigniederlassungen und Repräsentanzen.
  7. Annahme und Einwilligung der Zusammensetzung des Aufsichtsrats
- 5.2.2. Dem ausschließlichen Zuständigkeitsbereich des Rates der Stiftungsgründer können andere Fragen gemäß der Gesetzgebung der Republik Kasachstan zugeordnet werden.
- 5.2.3. Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung erfolgen auf Beschluss des Rates der Stiftungsgründer, die in den Gründungsvertrag aufgenommen werden.
- 5.2.4. Die ausschließliche Zuständigkeit des Rates der Stiftungsgründer kann nur nach Diskussion der Fragen und Verabschiedung entsprechender Beschlüsse der Delegiertenkonferenz der Stiftung ausgeübt werden.

### **5.3. Rechte und Pflichten der Stiftungsgründer.**

- 5.3.1. Die Stiftungsgründer haben gleiche Rechte auf eine Mitwirkung an der Geschäftsführung der Stiftung.
- 5.3.2. Natürliche Personen als Stiftungsgründer können dem Kuratorium nach dem in der Stiftungssatzung festgelegten Modus angehören.
- 5.3.3. Natürliche Personen als Stiftungsgründer können nicht Mitglieder der Revisionskommission und geschäftsführende Direktoren der Stiftung werden.

### **5.4. Organisation der Arbeit des Rates der Stiftungsgründer.**

- 5.4.1. Die laufende Geschäftsführung des Rates der Stiftungsgründer obliegt dem Vorsitzenden des Rates der Stiftungsgründer.
- 5.4.2. Der Rat der Stiftungsgründer wird zu Sitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammengerufen.
- 5.4.3. Sitzungen des Rates sind beschlussfähig, wenn auf ihnen mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Stiftungsgründer anwesend sind.
- 5.4.4. Die Arbeit leitet der Vorsitzende des Rates der Stiftungsgründer, der von der Mehrheit der Gründer in dieses Amt gewählt wird.
- 5.4.5. Der Rat der Stiftungsgründer kann auf seiner Sitzung alle Fragen erörtern, die mit der Stiftungstätigkeit zusammenhängen, auch wenn die Tätigkeit nicht den satzungsgemäßen Zielen der Stiftung entspricht.
- 5.4.6. Auf Beschluss von 1/3 der Stiftungsgründer kann eine außerordentliche Sitzung einberufen werden.
- 5.4.7. Vom Tage der Durchführung der Sitzung wird jeder Gründer persönlich, spätestens sieben Tage vor ihrer Durchführung in Kenntnis gesetzt. Der geschäftsführende Direktor der Stiftung oder eine andere Person, die die Sitzung initiiert hat, ist verpflichtet den Stiftungsgründern die für die Sitzung des Rates der Stiftungsgründer zur Diskussion zu stellenden Fragen mitzuteilen.
- 5.4.8. Bei der Abstimmung hat jeder Stiftungsgründer eine Stimme. Beschlüsse des Rates der Stiftungsgründer werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und protokolliert. Zur Beschlussfassung durch den Rat der Stiftungsgründer zu den in Punkt 5.2 dieser Satzung genannten Fragen ist eine qualifizierte Mehrheit von 2/3 der listenmäßigen Zusammensetzung des Rates erforderlich.

- 5.5 Die Aufnahme eines neuen Mitglieds als Stiftungsgründer
- 5.5.1 Die Aufnahme eines neuen Mitglieds als Stiftungsgründer erfolgt binnen 3 (drei) Monaten ab Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrags an den Vorsitzenden des Gründerrats durch Beschluss des Gründerrates mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 5.5.2 Die Bezahlung des Aufnahmebeitrags erfolgt nach den Punkten 8.2 und 8.3 des Gründungsvertrages der Stiftung.
- 5.6 Der Austritt eines Stiftungsgründers
- 5.6.1 Eine natürliche Person als Stiftungsgründer kann freiwillig jederzeit aus der Stiftung und ihren anderen Organen austreten.
- 5.6.2 Der Austritt eines Stiftungsgründers erfolgt durch Einreichung eines schriftlichen Antrags an die Stiftung. Juristische Personen als Stiftungsgründer sind verpflichtet, der Stiftung einen Beschluss des zuständigen Organs der gesellschaftlichen Organisation einzureichen, der entsprechend den Gründungsdokumenten zustande gekommen ist.
- 5.6.3 Spätestens drei Monate nach Einreichung des Austrittsantrags eines Stiftungsgründers aus der Stiftung muss der Gründerrat der Stiftung einen Austrittsbeschluss fassen.
- 5.6.4 Der Ausschluss eines Stiftungsgründers aus der Stiftung erfolgt:
  - 1) bei Nichterfüllung der Pflicht zur Entrichtung der in Artikel 8 dieses Vertrages festgelegten Beitragszahlungen;
  - 2) bei Verstößen des Stiftungsgründers gegen die Regeln bei Interessenskonflikten;
  - 3) aus anderen Gründen, die durch die Gesetzgebung der Republik Kasachstan und die Stiftungssatzung festgelegt sind.
- 5.6.5 Einen Beschluss über den Ausschluss eines Stiftungsgründers aus der Stiftung fasst der Gründerrat der Stiftung mit einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der Stimmen der Gesamtzahl seiner Mitglieder. Der auszuschließende Stiftungsgründer oder sein Vertreter nehmen an der Abstimmung nicht teil.
- 5.6.6 Eine Änderung der Zusammensetzung der Stiftungsgründer zieht eine Änderung des Gründungsvertrages und eine Neuregistrierung der Stiftung bei der bevollmächtigten staatlichen Behörde nach sich.
- 5.6.7 Die Mitgliedschaft im Rat der Stiftungsgründer endet nach Eintragung der entsprechenden Änderungen und Ergänzungen in den Gründungsdokumenten der Stiftung.

## **VI. Delegiertenkonferenz der Stiftung.**

### **6.1. Zuständigkeit der Delegiertenkonferenz der Stiftung.**

- 6.1.1. Zum Zuständigkeitsbereich der Delegiertenkonferenz der Stiftung gehören:
  - 1) die Verabschiedung eines Dokuments über die strategische Entwicklung der Stiftungstätigkeit zwischen den Konferenzen;
  - 2) die Prüfung der Bestimmungen und anderer Regelwerke der Stiftung, die Verabschiedung von Empfehlungen an den Rat der Gründungstifter über deren Genehmigung oder Ablehnung;
  - 3) die Genehmigung der Zusammensetzung des Kuratoriums der Stiftung;
  - 4) die Wahl zweier Mitglieder der Revisionskommission der Stiftung;
  - 5) die Prüfung von Fragen über die freiwillige Reorganisation und Auflösung der Stiftung und die Erteilung von Empfehlungen an den Rat der Gründungstifter;
  - 6) die Prüfung von Fragen über die Beteiligung der Stiftung an der Errichtung oder Tätigkeit anderer juristischer Personen, der Zweigniederlassungen und Repräsentanzen der Stiftung sowie die Erteilung von Empfehlungen an den Rat der Stiftungsgründer zur Verabschiedung entsprechender Beschlüsse.
- 6.1.2. Dem Zuständigkeitsbereich der Delegiertenkonferenz der Stiftung können weitere Fragen zugeordnet werden, die von den Bestimmungen und sonstigen Regelwerken der Stiftung vorgesehen sind.

- 6.1.3. Die Delegiertenkonferenz der Stiftung kann jede Frage der Stiftung zur Prüfung annehmen.
- 6.1.4. Zum ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der außerordentlichen Delegiertenkonferenz gehören:
- 1) ein Misstrauensvotum gegen den geschäftsführenden Direktor der Stiftung, das Kuratorium und andere Amtsträger der Stiftung. In diesem Fall nimmt die Delegiertenkonferenz der Stiftung eine Neuwahl des Kuratoriums der Stiftung vor und überträgt ihm die Berufung eines neuen geschäftsführenden Direktors;
  - 2) die Festlegung der Tätigkeitsschwerpunkte der Stiftung für einen Vierjahreszeitraum.
- 6.1.5. Die Tätigkeitsschwerpunkte der Stiftung für einen Vierjahreszeitraum können im Weiteren nicht geändert werden, sie sind bindend für alle Organe der Stiftung und die Gebietsorganisationen der Deutschen Kasachstans.
- 6.2.** Die Bestimmungen der Satzung können bei der ersten Delegiertenkonferenz diskutiert werden. Bei Änderungen und Ergänzungen, für die eine einfache Mehrheit der registrierten Delegierten der Konferenz stimmt, sind die Bestimmungen der Satzung zu ändern. Der Rat der Stiftungsgründer hat Maßnahmen zur Neuregistrierung der Satzung bei der bevollmächtigten staatlichen Behörde zu ergreifen.
- 6.3. Organisation der Delegiertenkonferenz der Stiftung.**
- 6.3.1. Die Vertretung der Gebiete wird nach folgendem Grundsatz gebildet: ein Delegierter der Konferenz für ein Tausend Bürger der Republik Kasachstan deutscher Nationalität, die in einem bestimmten Gebiet (Region) der Republik Kasachstan ansässig und Mitglieder gesellschaftlicher Vereinigungen der Deutschen Kasachstans sind.
- 6.3.2. Die Konferenz findet mindestens einmal alle 4 Jahre statt.
- 6.3.3. Der Rat der Gründer oder das Kuratorium der Stiftung kann mit 2/3 der Stimmen der listengemäßen Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenkonferenz der Stiftung veranlassen.
- 6.4.** Die Stiftung ist verpflichtet, jedem Delegierten der Konferenz die ihm im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Konferenz entstandenen Kosten zu erstatten. Die Vorschriften für die Kostenerstattung der Delegierten der Konferenz werden vom Kuratorium der Stiftung genehmigt.

## **VII. Aufsichtsrat der Stiftung.**

- 7.1.** Befugnisse des Aufsichtsrats der Stiftung.
- 7.1.1. Der Aufsichtsrat ist das kollegiale Exekutivorgan der Stiftung, das über Fragen der Stiftungstätigkeit gemäß Abschnitt 1 dieser Satzung Beschlüsse fassen kann und auf Basis der Bestimmungen über den Aufsichtsrat handelt, die vom Rat der Stiftungsgründer genehmigt werden.
- Die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats beträgt 19 Personen.
- 7.1.2. Der Aufsichtsrat kann Arbeitsgruppen unter dem Vorsitz von Mitgliedern des Rates zu den Schwerpunkten der Stiftungstätigkeit bilden:
- Sprachen;
  - Soziales;
  - Wirtschaft;
  - Finanzen;
  - Jugend;
  - andere.
- 7.1.3. Zur ausschließlichen Zuständigkeit des Aufsichtsrats gehören die folgenden Fragen:
- 1) Konkretisierung der Schwerpunkte der Stiftungstätigkeit, die von der Delegiertenkonferenz der Stiftung in Form bestimmter Programme und Projekte festgelegt wurden;

- 2) Erarbeitung von Entwürfen für Bestimmungen und andere Regelwerke der Stiftung, deren Abstimmung mit der Delegiertenkonferenz der Stiftung und ihre Vorlage beim Rat der Stiftungsgründer zur Genehmigung;
- 3) Berufung des geschäftsführenden Direktors der Stiftung, auch auf Ausschreibungsbasis;
- 4) auf Vorschlag des geschäftsführenden Direktors der Stiftung Genehmigung des Stellenplans und des Kostenplans im Zusammenhang mit der Stiftungstätigkeit gemäß dieser Satzung;
- 5) Prüfung und Genehmigung der Aktionsprogramme, des Arbeitsplans und der Projekte gesellschaftlicher Vereinigungen auf Basis eingereicherter Finanzierungsanträge entsprechend den Zielen und Schwerpunkten der Stiftungstätigkeit;
- 6) Festlegung des Modus und der Intervalle für die Einreichung der Rechnungslegung des geschäftsführenden Direktors der Stiftung sowie des Modus für die Durchführung der Prüfungen durch die Revisionskommission und die Genehmigung der Ergebnisse
- 7) die Prüfung der Berichte der Stiftung und die Erteilung von Empfehlungen an den Rat der Stiftungsgründer über deren Genehmigungen und Veröffentlichung;

7.1.4. Bei einem Misstrauensvotum gegen den geschäftsführenden Direktor durch die Delegiertenkonferenz und/oder den Rat der Stiftungsgründer müssen die Mitglieder des Aufsichtsrats zurücktreten, der Rücktritt wird von der Delegiertenkonferenz der Stiftung angenommen.

7.1.5. Der Aufsichtsrat der Stiftung kann Fragen über Änderungen und Ergänzungen in der Satzung der Stiftung, über Bestimmungen und sonstige Regelwerke der Stiftung vor der Delegiertenkonferenz und dem Rat der Stiftungsgründer stellen, diese sind verpflichtet, diese Fragen bei der nächsten Sitzung zu erörtern.

## **7.2. Zusammensetzung des Aufsichtsrats:**

- 7.2.1. Dem Aufsichtsrat gehören Personen an, die aus den Delegierten der Konferenz der Stiftung gewählt werden.
- 7.2.2. Die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats ist unentgeltlich.
- 7.2.3. Den Mitgliedern des Aufsichtsrats können die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit entstandenen Kosten erstattet werden.

## **7.3. Sitzungen des Aufsichtsrats:**

- 7.3.1. Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Halbjahr statt.
- 7.3.2. Die Sitzungen des Aufsichtsrats sind beschlussfähig, wenn auf ihnen mindestens 2/3 (zwei Drittel) der Gesamtzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend sind.
- 7.3.3. Die Bestimmungen über den Aufsichtsrat können die Durchführung von Sitzungen als Fernabstimmung vorsehen. Die Fernabstimmung kann zusammen mit der Abstimmung der bei der Sitzung des Aufsichtsrats anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrats (gemischte Abstimmung) stattfinden oder ohne Durchführung einer entsprechenden Sitzung.
- 7.3.4. Die Bestimmungen über den Aufsichtsrat können ein Verbot zur Beschlussfassung durch Fernabstimmung zu bestimmten Fragen festlegen, die dem Zuständigkeitsbereich des Aufsichtsrats zugewiesen sind.
- 7.3.5. Zur Durchführung einer Fernabstimmung bereitet der geschäftsführende Direktor der Stiftung Wahlzettel in einheitlicher Form vor und verschickt diese (teilt sie aus) an die Personen, die Mitglieder des Aufsichtsrats sind.
- 7.3.6. Der Wahlzettel ist spätestens sieben Tage vor der Sitzung des Aufsichtsrats an die Mitglieder des Aufsichtsrats mit beliebigen Kommunikationsmitteln (normal, per Fax, elektronisch u. a.) zuzusenden.



#### **7.4. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats:**

- 7.4.1. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats vertritt die Stiftung in ihren Beziehungen mit den staatlichen Behörden, mit Nichtregierungsorganisationen und internationalen Organisationen sowie mit kommerziellen Organisationen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats übt die Gesamtführung des Aufsichtsrats aus.
- 7.4.2. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats wird durch einfache Stimmenmehrheit des Aufsichtsratsmitglieder gewählt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann nicht gleichzeitig Vorsitzender des Rates der Stiftungsgründer sein.
- 7.4.3. Der geschäftsführende Direktor der Stiftung kann nicht Vorsitzender oder Mitglied des Aufsichtsrats sein.
- 7.4.4. Mitarbeiter des Exekutivorgans/des Stiftungsbüros können nicht Mitglieder des Aufsichtsrats sein.

#### **7.5. Abstimmungen auf den Aufsichtsratssitzungen.**

- 7.5.1. Die Abstimmung ist offen/geheim, jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat eine Stimme.
- 7.5.2. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und protokolliert, mit Ausnahme der Fragen, die eine qualifizierte Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder erfordern.
- 7.5.3. Auf den Sitzungen des Kuratoriums wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats unterzeichnet wird. Bei der Durchführung von Fern- und/oder gemischten Abstimmungen wird der Beschluss des Aufsichtsrats durch ein Protokoll ausgefertigt, dem die Wahlzettel der Fernabstimmung beigelegt werden.

#### **7.6. Beendigung der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Stiftung.**

- 7.6.1. Ein Mitglied des Aufsichtsrats der Stiftung kann aus eigenem Entschluss aus dem Aufsichtsrat ausscheiden.
- 7.6.2. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Aufsichtsrat der Stiftung erfolgt auf Beschluss des Aufsichtsrats der Stiftung durch einfache Stimmenmehrheit.
- 7.6.3. Der Beschluss über den Ausschluss eines Mitglieds des Aufsichtsrats kann durch eine außerordentliche Delegiertenkonferenz der Stiftung gefasst werden.

### **VIII. Exekutivorgan der Stiftung.**

#### **8.1. Der Leiter des Exekutivorgans der Stiftung ist der geschäftsführende Direktor.**

- 8.1.1. Geschäftsführender Direktor der Stiftung kann sowohl ein Delegierter der Konferenz der Stiftung, als auch jede andere Person sein. Der geschäftsführende Direktor der Stiftung ist ein professioneller Manager, er kann Staatsbürger Kasachstans, Ausländer oder Staatenloser sein.

#### **8.2. Zuständigkeit des geschäftsführenden Direktors der Stiftung.**

- 8.2.1. Der geschäftsführende Direktor ist das alleinige Exekutivorgan der Stiftung.
- 8.2.2. Der geschäftsführende Direktor der Stiftung entscheidet eigenständig Fragen im Rahmen seiner Zuständigkeit mit Ausnahme der Fragen, die zum Zuständigkeitsbereich des Rates der Gründer und des Kuratoriums der Stiftung gehören, zum Beispiel:
  - 1) Er setzt die Beschlüsse der Delegiertenkonferenz und des Kuratoriums der Stiftung um;
  - 2) Er übt die laufende Geschäftsführung der Stiftung aus;
  - 3) Im Rahmen seiner Zuständigkeit erarbeitet er Programme im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Stiftung und legt diese zur Genehmigung vor;
  - 4) Er organisiert das Zusammenwirken und die Zusammenarbeit mit Institutionen und Organisationen zu Fragen, die in den Zuständigkeitsbereich der Stiftung fallen;
  - 5) Er koordiniert die Tätigkeit und übt die laufende Kontrolle bei Umsetzung der Schwerpunkte der Stiftungstätigkeit aus

- 6) Er bereitet die Jahresabschlüsse über die Ergebnisse der Stiftungstätigkeit vor und legt diese zur Genehmigung dem Kuratorium der Stiftung vor;
  - 7) Er schließt Geschäfte und Verträge zur Finanzierung und Umsetzung von staatlichen und internationalen Programmen im Namen der Stiftung ab;
  - 8) Er erschließt Finanzierungsquellen für die Tätigkeit der Stiftung;
  - 9) Er sorgt für die Finanzierung der Tätigkeit der Belegschaft des Exekutivorgans/Büros und den Kostenplan, der jährlich vom Kuratorium der Stiftung nach den abgeschlossenen Verträgen zur Umsetzung bestimmter Programme zu genehmigen ist;
  - 10) Er sorgt für die Finanzierung der Tätigkeit entsprechend den der Stiftung eingereichten Anträgen entsprechend den Tätigkeitsschwerpunkten der Stiftung.
- 8.2.3. Die zu den Schwerpunkten der Stiftungstätigkeit abgeschlossenen und von der Delegiertenkonferenz und dem Kuratorium der Stiftung zu genehmigenden Verträge müssen dem Kostenplan entsprechen. Die Vorschriften über den Kostenplan der Stiftung werden durch entsprechende Bestimmungen genehmigt.

### **8.3. Berufung des geschäftsführenden Direktors der Stiftung.**

- 8.3.1. Der geschäftsführende Direktor der Stiftung wird durch das Kuratorium der Stiftung berufen.
- 8.3.2. Das Kuratorium der Stiftung kann über die Verlängerung der Amtszeit des geschäftsführenden Direktors der Stiftung beschließen.
- 8.3.3. Das Kuratorium der Stiftung kann auf eigenen Beschluss und/oder auf Vorschlag der Revisionskommission die vorzeitige Beendigung der Amtszeit des geschäftsführenden Direktors der Stiftung entsprechend dem Arbeitsgesetzbuch der Republik Kasachstan annehmen.
- 8.3.4. Beschlüsse zu den in dieser Ziffer genannten Fragen werden vom Kuratorium der Stiftung mit qualifizierter Mehrheit von 2/3 der Stimmen der listenmäßigen Zusammensetzung des Kuratoriums gefasst.

### **8.4. Befugnisse des geschäftsführenden Direktors der Stiftung.**

- 8.4.1. Der geschäftsführende Direktor handelt ohne weitere Vollmacht im Namen der Stiftung, er vertritt ihre Interessen gegenüber allen staatlichen, internationalen, gesellschaftlichen und Nichtregierungsorganisationen, er verfügt über das Vermögen und die Mittel der Stiftung, schließt Verträge, erteilt Vollmachten, eröffnet Verrechnungs- und andere Konten bei Banken und stellt das Personal der Stiftung entsprechend dem vom Kuratorium der Stiftung genehmigten Kostenplan und dem Stellenplan sowie den umzusetzenden Programmen ein, er übt sonstige Tätigkeiten aus mit Ausnahme von Fragen, die in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Delegiertenkonferenz der Stiftung, des Gründerrats und des Kuratoriums der Stiftung fallen.
- 8.4.2. Der geschäftsführende Direktor der Stiftung trägt persönlich die Verantwortung für die Ergebnisse seiner Tätigkeit und der Tätigkeit des Exekutivorgans/Büros.

### **8.5. Interessenskonflikt von Amtsträgern der Stiftung.**

- 8.5.1. Die Vornahme von Geschäften im Namen der Stiftung durch ihre Amtsträger muss Interessenskonflikte zwischen der Stiftung und interessierten Personen ausschließen, die mit der Verfügung über das Stiftungsvermögen in Zusammenhang stehen.
- 8.5.2. Als interessierte Personen gelten Mitglieder der Verwaltungsorgane der Stiftung und Personen die von der Stiftung zur Ausführung von Dispositionsgeschäften bevollmächtigt wurden.
- 8.5.3. Ein Geschäft, bei dem ein Interessenskonflikt vermutet wird, muss vom Kuratorium der Stiftung genehmigt werden.
- 8.5.4. Verstöße gegen die Vorschriften über Interessenskonflikte werden nach der gesetzlich in der Republik Kasachstan festgelegten Weise geahndet.
- 8.5.5. Personen, die sich der Vornahme von Geschäften mit Interessenskonflikten haben zuschulden kommen lassen, müssen den Schaden der Stiftung entsprechend den Vorschriften des Zivilrechts der Republik Kasachstan ersetzen.

## **IX. Revisionskommission.**

### **9.1. Allgemeine Bestimmungen**

- 9.1.1. Die Revisionskommission führt planmäßige und außerplanmäßige Kontrollen der Finanz- und Wirtschaftstätigkeit der Stiftung durch zur Kontrolle der Verwendung der Gelder und der Ressourcen der Stiftung, der Einhaltung der Vorschriften für die Vornahme von Finanz- und sonstigen Wirtschaftsgeschäften, der korrekten Buchführung und des sonstigen Berichtswesens sowie der Einhaltung der Vorschriften für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verfügung darüber.
- 9.1.2. Außerplanmäßige Prüfungen erfolgen auf Verlangen des Gründerrates oder des Kuratoriums.
- 9.1.3. Die organisatorisch-technische Ausstattung der Tätigkeit der Revisionskommission erfolgt durch den geschäftsführenden Direktor der Stiftung.

### **9.2. Grundsätze für die Tätigkeit der Revisionskommission:**

- Unabhängigkeit, Objektivität und Informationsoffenheit im Rahmen der Stiftungstätigkeit;
- optimales Verhältnis der übertragenen Funktionen und Befugnisse der Stiftung, das es ermöglicht, die gestellten Aufgaben mit der erforderlichen Qualität zu lösen;
- Kompetenz der Mitarbeiter, die über berufliche Fertigkeiten und Erfahrungen verfügen, die zur Ausführung der Tätigkeit hinreichend sind;
- berufliche Gewissenhaftigkeit und methodisches Vorgehen;
- Fachlichkeit: Prüfung bestimmter Finanz- und Wirtschaftsvorgänge durch die Revisionskommission;
- Befugnis: Übertragung von Rechten und Möglichkeiten im entsprechenden Umfang an die Mitglieder der Revisionskommission zur Verhinderung von Finanzverstößen;
- unmittelbare Beseitigung oder Verhinderung von Verstößen, was es ermöglicht, zügig Personen zu informieren, die entscheidungsbefugt sind;
- Rechtzeitigkeit der Informationsweitergabe an entscheidungsbefugte Personen über drohende oder festgestellte Verstöße;
- Zuverlässigkeit und Aktualität der Kontrollverfahren.

### **9.3. Befugnisse der Revisionskommission der Stiftung.**

- 9.3.1. Die Revisionskommission ist das Kontrollorgan der Stiftung und verfügt über Kontroll-, Experten- und Analyse- sowie Informationsbefugnisse.
- 9.3.2. Die Revisionskommission kann:
- 1) eine Prüfung der Finanz- und Wirtschaftstätigkeit der Stiftung vornehmen;
  - 2) die Begründetheit und Gesetzmäßigkeit geplanter oder vom geschäftsführenden Direktor vorgenommener Finanz- und Wirtschaftsvorgänge bewerten;
  - 3) eine Kontrolle der praktischen Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenkonferenz, des Gründerrates und des Kuratoriums durchführen;
  - 4) die Kontrolle über die Gesetzmäßigkeit, die Effizienz und die zweckgebundene Verwendung der Mittel ausüben;
  - 5) die Kontrolle über die Einhaltung des festgelegten Verwaltungsmodus ausüben;
  - 6) eine Revision des Standes und der Erfassung der materiellen Werte (Vermögen) der Stiftung vornehmen;
  - 7) mit anderen Kontroll- und Aufsichtsorganen im Rahmen ihrer Zuständigkeit zusammenarbeiten;
  - 8) praktische Unterstützung für den geschäftsführenden Direktor leisten in Fragen, die mit der Finanztätigkeit der Stiftung verbunden sind;
  - 9) die Begutachtung der Gründe für festgestellte Verstöße vornehmen und Empfehlungen zu ihrer Vermeidung erarbeiten;
  - 10) die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen der Delegiertenkonferenz dem Gründerrat und dem Kuratorium der Stiftung vorlegen.

9.3.3. Bei Feststellung von Mängeln kann die Revisionskommission einstimmig oder mit Stimmenmehrheit eine außerordentliche Sitzung des Gründerrates und/oder des Kuratoriums der Stiftung veranlassen, bei der sie die Frage einer Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenkonferenz der Stiftung aufwerfen kann.

#### **9.4. Modus für die Ausübung der Befugnisse der Revisionskommission**

9.4.1. Planmäßige Kontrollmaßnahmen werden am Sitz des zu prüfenden Objekts auf Basis des Jahresplans für die Tätigkeit der Revisionskommission und bei Vorliegen einer Verfügung des Vorsitzenden der Revisionskommission über die Durchführung der Kontrollmaßnahme vorgenommen.

9.4.2. Die Kontrollmaßnahmen werden von den Mitgliedern der Revisionskommission durchgeführt. Bei der Ausführung ihrer Pflichten sind die Prüfenden seitens der Revisionskommission nach Vorlage der Verfügung des Vorsitzenden der Revisionskommission im Hinblick auf das Kontrollobjekt berechtigt:

- die von dem Kontrollobjekt belegten Räume zu betreten;
- schriftlich mindestens 10 (zehn) Kalendertage vor Beginn der Prüfung die hierfür erforderlichen Unterlagen anzufragen;
- vom Exekutivorgan der Stiftung die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen und Erläuterungen seitens der Mitarbeiter des Exekutivorgans/Büros entgegenzunehmen. Der geschäftsführende Direktor der Stiftung ist verpflichtet, für die Mitglieder der Revisionskommission die für ihre Tätigkeit erforderlichen Bedingungen zu schaffen, ihnen die erforderlichen Räume und Kommunikationsmittel zur Verfügung zu stellen, für die technische Betreuung und die Ausführung von Sachbearbeitungsarbeiten zu sorgen.

9.4.3. Die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollmaßnahme werden in einem Protokoll ausgefertigt in der durch die Verfügung des Vorsitzenden der Revisionskommission genehmigten Form. Für die Richtigkeit des Protokolls sind die Mitglieder der Revisionskommission, die die Kontrollmaßnahme durchgeführt haben, persönlich verantwortlich. Das Protokoll wird von den Mitgliedern der Revisionskommission, die die Kontrollmaßnahme durchgeführt haben, und dem geschäftsführenden Direktor der Stiftung unterschrieben.

9.4.4. Stellt die Revisionskommission bei den Kontrollmaßnahmen Verstöße gegen die Gesetzgebung fest, so werden die Unterlagen der Kontrollmaßnahme von der Revisionskommission an die Behörden weitergeleitet, die für die Ergreifung von Zwangsmaßnahmen für Verstöße gegen die Gesetzgebung zuständig sind.

#### **9.5. Zusammensetzung der Revisionskommission der Stiftung.**

9.5.1. Die Revisionskommission besteht aus drei Mitgliedern.

9.5.2. Der Vorsitzende und die Mitglieder der Revisionskommission werden nach dem in den Bestimmungen der Punkte dieser Satzung vorgesehenen Modus gewählt. Personen, die als Mitglieder der Revisionskommission gewählt wurden, können im Weiteren unbeschränkt wiedergewählt werden.

9.5.3. Wenn zum Zeitpunkt des Ablaufs der Amtszeit der Revisionskommission keine Entscheidung über die Wahl der Revisionskommission für die nächste Amtszeit getroffen wurde, so übt die zuvor gewählte Revisionskommission ihr Amt weiter aus, bis eine Entscheidung über die Wahl der Mitglieder der Revisionskommission für die folgende Amtszeit gefallen ist.

9.5.4. Die Mitglieder der Revisionskommission üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

9.5.5. Der Vorsitzende der Revisionskommission:

- leitet die Tätigkeit der Revisionskommission, bereitet ihre Arbeitspläne vor und organisiert ihre Arbeit;
- erlässt Verfügungen zur Organisation der Tätigkeit der Revisionskommission, auch Verfügungen über die Durchführung von Kontrollmaßnahmen;
- sorgt für die Einberufung und die Durchführung der Sitzungen der Revisionskommission, führt auf ihnen den Vorsitz und unterzeichnet die Sitzungsprotokolle;

- organisiert Kontrollmaßnahmen und führt diese durch und ist für deren Ergebnisse verantwortlich;
- organisiert die Umsetzung der Kontroll-, Experten- und Analyse- und Informationsbefugnisse der Revisionskommission und ist für deren Ergebnisse verantwortlich;
- genehmigt Vorlagen und Stellungnahmen der Revisionskommission und unterzeichnet diese;
- informiert über die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollmaßnahmen;
- kann an den Sitzungen des Gründerrates und des Kuratoriums teilnehmen;
- übt andere Befugnisse im Einklang mit der Gesetzgebung der Republik Kasachstan, den internen Dokumenten der Stiftung und diesen Bestimmungen aus.

9.5.6. Die Sitzungen der Revisionskommission leitet ihr Vorsitzender.

9.5.7. Die Sitzungen der Revisionskommission finden mindestens einmal jährlich statt, hierbei wird Protokoll geführt, dieses ist von allen Mitgliedern der Revisionskommission zu unterzeichnen.

## **9.6. Berichtswesen der Revisionskommission**

9.6.1. Der Bericht der Revisionskommission muss aus drei Teilen bestehen: Einleitung, analytischer Teil und Schluss.

9.6.2. Der Einleitungsteil des Berichts der Revisionskommission muss beinhalten:

- a) die vollständige Bezeichnung der Stiftung;
- b) Datum und Ort der Erstellung des Berichts;
- c) Datum (Zeitraum) und Ort der Durchführung der Prüfung;
- d) Zweck der Prüfung (Bestimmung der Gesetzmäßigkeit der Stiftungstätigkeit, Feststellung der Richtigkeit von Buchführung und sonstigen Unterlagen und deren Übereinstimmung mit der Gesetzgebung der Republik Kasachstan)
- e) Prüfungsobjekt (bestimmte Tätigkeit, Finanz- und Wirtschaftsunterlagen, einschließlich Buchführung und statistisches Berichtswesen, sonstige);
- f) Liste der Rechtsvorschriften und sonstiger Dokumente, die die Tätigkeit des Administrators des Systems regeln, die bei der Durchführung der Prüfung verwendet wurden.

9.6.3. Der analytische Teil muss eine objektive Bewertung des Zustands des Prüfungsobjekts beinhalten und umfassen:

- a) die allgemeinen Ergebnisse der Prüfung der Buchführungs- und Berichtsunterlagen und anderer Unterlagen für die Finanz- und Wirtschaftstätigkeit der Stiftung;
- b) die allgemeinen Ergebnisse der Prüfung auf Einhaltung der Anforderungen der Gesetzgebung der Republik Kasachstan bei der Durchführung von Finanz- und Wirtschaftsvorgängen.

9.6.4. Der Schlussteil des Berichts der Revisionskommission muss aus begründeten Schlussfolgerungen der Revisionskommission bestehen.

## **9.7. Beschlüsse der Revisionskommission der Stiftung.**

9.7.1. Die Beschlüsse der Revisionskommission werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

9.7.2. Ein Mitglied der Revisionskommission, das mit dem Beschluss der Revisionskommission nicht einverstanden ist, kann seine Sondermeinung darlegen, die von den Verwaltungsorganen der Stiftung geprüft werden muss.

## **X. Stiftungsvermögen.**

**10.1.** Zur Sicherung der Tätigkeit der Stiftung verpflichten sich die Gründer, der Stiftung die im Gründungsvertrag festgelegten Geldeinlagen als Eigentum zur Verfügung zu stellen.

**10.2.** Die Nichterfüllung der Zahlungspflichten für die Bareinlage zieht den Ausschluss aus dem Kreis der Stiftungsgründer nach den in Punkt 5.8.6 der Satzung genannten Bedingungen nach sich.

- 10.3.** In der Folgezeit wird das Stiftungsvermögen aus den Ergebnissen der Stiftungstätigkeit nach Punkt 1.5 dieser Satzung gebildet.
- 10.4.** Die Stiftungsgründer und andere Personen können der Stiftung beliebiges Vermögen als Eigentum, zum ständigen und/oder vorübergehenden Besitz oder Nutzung überlassen. Die Übergabe von Vermögen an die Stiftung erfolgt nach der geltenden Gesetzgebung der Republik Kasachstan und den Bestimmungen über das Vermögen der Stiftung.
- 10.5.** Die Stiftungsgründer verfügen nicht über Vermögensrecht am Vermögen der Stiftung. Das von den Gründern der Stiftung als Eigentum sowie zu ständigem Besitz und Nutzung überlassene Vermögen kann von ihnen einseitig nicht zurückverlangt werden. Die Rückgabe von Vermögen, das die Gründer der Stiftung zum ständigen Besitz oder zur ständigen Nutzung überlassen haben, kann nur bei Beendigung der Stiftungstätigkeit erfolgen, auch in Fällen ihrer Reorganisation.
- 10.6.** Die Stiftungsgründer und andere Personen, können eine Sonderfinanzierung (Kofinanzierung) bestimmter Programme (Schwerpunkte) der Stiftung vornehmen. Die Vorschriften über die Sonderfinanzierung (Kofinanzierung) von Programmen (Schwerpunkten) der Stiftung werden in den Bestimmungen über das Vermögen der Stiftung verankert.

## **XI. Personal und Finanz- und Wirtschaftstätigkeit der Stiftung.**

- 11.1.** Das Personal der Stiftung wird auf vertraglicher Basis gebildet. Fragen der Einstellung und Entlassung, der Entlohnung und der materiellen Förderung von Mitarbeitern entscheidet der geschäftsführende Direktor der Stiftung entsprechend dem genehmigten Stellenplan und dem Kostenplan.
- 11.2.** Zur Durchführung bestimmter Aufgaben kann die Stiftung externe Mitarbeiter, Experten und Fachleute heranziehen.
- 11.3.** Die Beziehungen zwischen der Stiftung und ihren Auftraggebern sowie der Stiftung und den Auftragnehmern werden durch die Gesetzgebung der Republik Kasachstan, entsprechende Verträge und die Beschlüsse der Verwaltungsorgane der Stiftung geregelt.
- 11.4.** Zum Erreichen der Ziele und zur Sicherstellung des Tätigkeitsgegenstands übt die Stiftung eine Finanz- und Wirtschaftstätigkeit entsprechend der Gesetzgebung der Republik Kasachstan aus.
- 11.5.** Die Stiftung kann bei Banken Konten in Tenge und in ausländischer Währung eröffnen.
- 11.6.** Die Verwendung der Geldmittel der Stiftung erfolgt im Einklang mit dieser Satzung und der Gesetzgebung der Republik Kasachstan.

## **XII. Buchführung und Berichtswesen der Stiftung.**

- 12.1.** Die Buchführung und das Berichtswesen der Stiftung erfolgen nach den Anforderungen der Gesetzgebung der Republik Kasachstan.
- 12.2.** Die Stiftung veröffentlicht einen Jahresbericht über ihre Tätigkeit entsprechend der Gesetzgebung der Republik Kasachstan.

### **XIII. Einstellung der Tätigkeit.**

- 13.1.** Die Tätigkeit der Stiftung endet auf Beschluss des Gründerrates der Stiftung und in anderen, in der Gesetzgebung der Republik Kasachstan vorgesehenen Fällen.
- 13.2.** Die Auflösung der Stiftung erfolgt durch die Liquidationskommission, die vom Gründerrat der Stiftung eingesetzt wird.
- 13.3.** Die Liquidationskommission bewertet das Vermögen der Stiftung, stellt Schuldner und Gläubiger fest, nimmt die Verrechnungen mit diesen vor, erstellt die Liquidationsbilanz und übt andere Befugnisse entsprechend der Gesetzgebung der Republik Kasachstan aus.
- 13.4.** Die Liquidationsbilanz wird vom Gründerrat der Stiftung, in den gesetzlich vorgesehenen Fällen durch Gerichtsbeschluss festgestellt.
- 13.5.** Das nach der Liquidation der Stiftung verbleibende Vermögen wird für die in dieser Satzung vorgesehenen Zwecke verwendet.